

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Dreiwöchentlich

in

Reichsamt des Innern.

Se bezieher durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Subscriptionpreis für den Jahrgang 1888 Mark.

XVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 20. Januar 1888.

N 3.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbe-Messen: Mitteilung des §. 7 der Vorschriften über die künftige Veranstaltung 9	2. Handels- und Gewerbe-Messen: Mitteilung über die künftige Veranstaltung des §. 7 der Vorschriften über die künftige Veranstaltung 9	3. Handels- und Gewerbe-Messen: Mitteilung über die künftige Veranstaltung des §. 7 der Vorschriften über die künftige Veranstaltung 9	4. Handels- und Gewerbe-Messen: Mitteilung über die künftige Veranstaltung des §. 7 der Vorschriften über die künftige Veranstaltung 9
2. Handels- und Gewerbe-Messen: Mitteilung über die künftige Veranstaltung des §. 7 der Vorschriften über die künftige Veranstaltung 9	3. Handels- und Gewerbe-Messen: Mitteilung über die künftige Veranstaltung des §. 7 der Vorschriften über die künftige Veranstaltung 9	4. Handels- und Gewerbe-Messen: Mitteilung über die künftige Veranstaltung des §. 7 der Vorschriften über die künftige Veranstaltung 9	5. Handels- und Gewerbe-Messen: Mitteilung über die künftige Veranstaltung des §. 7 der Vorschriften über die künftige Veranstaltung 9

I. Handels- und Gewerbe-Messen.

Bekanntmachung.

betreffend die Abänderung der Vorschriften für die künftige Vorprüfung vom 2. Juni 1893 vom 17. Januar 1888.

Das Gesetz der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1893 hat der Bundesrat beschlossen, dem §. 7 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1885, betreffend die künftige Vorprüfung (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 108), die nachstehende Fassung zu geben:

§. 7.

Von jedem Examinator wird eine Probe ertheilt, für welche ausschließlich die Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4), „schlecht“ (5) zulässig sind.

Für jedes der vier ersten Fächer (§. 5 Abs. 3) wird je eine Probe, für Besamit und Zoologie das Mittel der beiden Vingerproben als eine Probe ertheilt. Für diejenigen, welche in allen fünf Fächern mindestens „genügend“ ertheilt haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorsitzenden die Besamitprobe ertheilt, indem die Summe der Zahlenanteile der fünf Proben durch 5 getheilt wird. Ergibt sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Das Fächernet „ungenügend“ oder „schlecht“ hat eine Wiederholungsprüfung im dem nicht bestandenem Fache zur Folge.